

**Die Verjährung und die Verwirkung sind von erheblicher Bedeutung, dies gilt auch für das Verwaltungsrecht. Dennoch ist festzustellen, dass allgemeine Verjährungs- und Verwirkungsbestimmungen im öffentlichen Recht weitgehend fehlen. Vielmehr finden sich Normen zur Verjährung oder Verwirkung meistens nur in Einzelerlassen, zugeschnitten auf Einzelfälle, und nicht selten erweisen sich diese Bestimmungen als lückenhaft. Bisweilen ist darin die Wirkung des Zeitablaufs überhaupt nicht geregelt. Diese Rechtslage war der Anlass, die Verjährung und Verwirkung öffentlich-rechtlicher Forderungen in der vorliegenden Freiburger Dissertation von Grund auf darzustellen. Im ersten Teil wird untersucht, welche Vorgaben sich in Bezug auf die Entkräftung einer Forderung infolge Zeitablaufs aus dem Verfassungsrecht herleiten lassen; es wird auch aufgezeigt, ob die rechtsanwendende Behörde eine Lücke füllen darf und wie sie dabei vorzugehen hat, wenn der Gesetzgeber die Folgen des Zeitablaufs nicht geregelt hat. Gegenstand des zweiten Teils bilden die konkrete Ausgestaltung und die Modalitäten der Verjährung und Verwirkung. Es wird unter anderem gezeigt, unter welchen Umständen deren Lauf gehemmt ist und durch welche Handlungen sie unterbrochen werden können. Weiter wird behandelt, wie der Zeitablauf zu berücksichtigen ist und worin seine Wirkung besteht.**

**Thomas Meier,**

geboren 1985, aufgewachsen in Wohlen (AG), erlangte 2010 den Master of Law an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg. Bis 2013 Assistent am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht derselben Fakultät. Seit März 2013 Anwaltspraktikum am Bezirksgericht Zofingen.